

Über jagdbare Vögel s. § 89 Ziff. 1 d. W. S. 111.

2. Das den Verkehr mit Hundefuhrwerken auf öffentlichen Straßen regelnde A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 24. Sept. 1903 AS. 12, 688 enthält auch Vorschriften gegen mißbräuchliche Verwendung von Hunden zum Zug und über schonende Behandlung der Zughunde.

3. Das Schlachten sämtlichen Viehes mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungswerkzeuge stattfinden (A. des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 29. Mai 1891 AS. 10, 169)¹⁸⁷.

Zwölftes Kapitel.

Justizverwaltung¹.

§ 73. Justizaufsicht.

(§§ 49 flg. des G. vom 18. Dez. 1878, betr. Ausführungsbestimmungen zum Gerichtsverfassungsgesetze GS. 21, 43.)

Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Gerichte durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu:

geeigneten Orten, Anlegung von Vogelschutzgehölzen u. dgl.: Allgemeine Verfügung des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 4. März 1905.

¹⁸⁷ Eine Ausnahme ist zugelassen für das Schlachten nach israelitischem Gebrauch (Schächten); für dieses gelten die in § 5 des A. vom 29. Mai 1891 getroffenen besonderen Bestimmungen.

¹ Über die Gerichte s. § 13 d. W. S. 37, über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte s. § 27 d. W. S. 71.